

# **Die internationalen Beziehungen der deutschen Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

**Deutsches Reich**

**Berlin, 1914**

Zweiter Abschnitt: Angestelltenverbände.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](http://urn.nbn.de/hbz:466:1-82669)

## Zweiter Abschnitt.

### Angestelltenverbände.

Die Organisationen der Privatangestellten sind bis jetzt erst vereinzelt dazu gelangt, sich mit gleichartigen Organisationen des Auslandes zu verständigen. Die Art dieser Abmachungen ist sehr verschieden. Sie beziehen sich zumeist mehr auf allgemeine Standesfragen als auf die Wahrung der Rechte der Mitglieder im Auslande. Da zudem die Unterstützungsvereinbarungen der Angestelltenorganisationen — die an Mitgliederzahl hinter den meisten Arbeiterberufsvereinigungen zurückstehen — bislang nicht sehr entwickelt sind, beziehen sich die Einzelmitglieder betreffenden gegenseitigen Abmachungen fast immer nur auf Gewährung von Rechtsschutz und Berechtigung zur Benutzung der Stellenvermittlung. Am häufigsten sind internationale Vereinbarungen von den Organisationen der technischen Privatangestellten abgeschlossen worden. Bei den Kaufmännischen Verbänden sind sie z. T. aus dem Grunde kaum zu finden, weil hier die Entwicklung vorwiegend dahin ging, eigene Mitgliedschaften im Auslande zu bilden, was angehört der bedeutenden Zahl der im Auslande tätigen deutschen Handlungsgehilfen (der Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverband schätzt sie auf gegenwärtig 60—75 000) möglich war. Außerdem kommt in Be tracht, daß ein Teil der organisierten Handlungsgehilfen sich in der freien Gewerkschaft der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands befindet, deren internationale Beziehungen auf S. 84 ff. besprochen sind.

Über die ältesten und umfangreichsten derartigen Verbindungen verfügt der Deutsche Werkmeisterverband (gegründet am 1. Mai 1884; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 59 404). Aus einem Besuch, den österreichische Werkmeister im Jahre 1906 in Berlin abstatteten, entwickelten sich Beziehungen zwischen dem deutschen und dem österreichischen Werkmeisterverband. Sie erteilten sich in der Folgezeit gegenseitig Auskünfte und nahmen sich gegebenenfalls der fremden Mitglieder an, die im Wirkungsbereich der Verbände tätig waren. So hat der deutsche Verband wiederholt österreichische Werkmeister vor dem Reichsversicherungsamt vertreten. Auch gewährte er den Mitgliedern der genannten Vereinigung unter den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Angehörigen Rechtsschutz durch die Verbandsanwälte. Aus diesen gelegentlichen und an bestimmte Fälle geknüpften gegenseitigen Beziehungen erwuchs allmählich das Bedürfnis, engere Fühlung miteinander und auch mit anderen gleichartigen Organisationen zu nehmen. Die Folge war die Veranstaltung einer Konferenz zu München am 8. September 1908, an der außer den genannten auch noch einige andere Verbände teilnahmen. Ihr Ergebnis war die Feststellung, daß über die Nützlichkeit internationaler Vereinbarungen

Einstimmigkeit herrsche und daß zunächst zwischen dem Deutschen Werkmeisterverband, dem Österreichischen Werkmeister- und Industriebeamtenverband (Wien), dem Allgemeinen Österreichischen Werkmeisterverband (Reichenberg), den ungarischen und schweizerischen Verbänden sowie dem eben gegründeten Rigauer Werkmeisterverein — der sich bereits mit einer entsprechenden Anfrage an den deutschen Verband gewendet hatte — derartige Beziehungen hergestellt werden sollten. Der deutsche Verband wurde beauftragt, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

Auf Grund der Vereinbarungen der Münchener Konferenz kam es zunächst zum Abschluß eines Kartellvertrags zwischen dem Deutschen Werkmeisterverband zu Düsseldorf und dem Österreichischen Werkmeisterverband zu Wien, der Ostern 1909 von der Generalversammlung des deutschen Verbandes genehmigt wurde.

Der Vertrag betrifft fünf Punkte:

1. Ständige Verbindung,
2. Stellenvermittlung,
3. Rechtsschutz,
4. Unterstützung,
5. Zusammenkünfte.

Der erste Punkt verpflichtet die beiden Verbände zu ständigem Austausch ihrer Veröffentlichungen und zur gegenseitigen Benachrichtigung über „Gesetzwürfe, wirtschaftliche und soziale Vorgänge, Eingaben und Maßnahmen der Verbände, die auch für die Meister anderer Staaten von Bedeutung sind“. Hinsichtlich der in den nächsten drei Punkten festgelegten gegenseitigen Leistungen den fremden Mitgliedern gegenüber ist im Auge zu behalten, daß ein Übertritt der Mitglieder zum anderen Verbande nicht in Frage stand. Die Mitglieder eines Verbandes sollten auch im Ausland ihm zugehörig bleiben. Auch die späteren Vereinbarungen haben daran nichts geändert. Demgemäß haben die Vereinbarungen in erster Linie den Zweck, den Wettbewerb des einen Verbandes im Wirkungsbereich des anderen auszuschließen. So wurde hinsichtlich der Stellenvermittlung vereinbart:

Jeder Verband wird den Geschäftsstellen der anderen Verbände auf Wunsch bereitwillig Auskunft erteilen über

- a) die Lebensverhältnisse an bestimmten Plätzen,
- b) die Lage bestimmter Geschäftszweige in bestimmten Gegenden,
- c) die Anstellungs- und Gehaltsbedingungen, die in bestimmten Gegenden oder Geschäftszweigen üblich sind,
- d) diejenigen Verhältnisse in bestimmten Betrieben, die für einen stelleuchenden Meister von Belang sind.

Jeder Verband wird von der Bereitwilligkeit der anderen zu derartigen Auskünften nur dann Gebrauch

machen, wenn ein Mitglied in Unterhandlungen wegen einer Anstellung steht, oder wenn ein Angebot einer Firma vorliegt, oder wenn ein Mitglied die Absicht der Übersiedlung in den Bezirk eines anderen Verbandes hat. Dagegen soll diese Auskunftserteilung nicht dazu dienen, daß Mitglieder des einen Verbandes denen eines Bruderverbandes in dessen Bezirk Konkurrenz machen.

Auch die Abmachung betreffend Rechtsschutz bezieht sich zunächst auf Auskünfte von Verband zu Verband und sichert erst dann den im Auslande befindlichen Mitgliedern die Benutzung der Rechtsschutzeinrichtungen des fremden Verbandes zu:

- a) Jeder Verband wird den Geschäftsstellen der anderen Verbände auf Wunsch Auskunft erteilen über rechtliche Verhältnisse, Handelsgebräuche, Vertretung vor Gerichten usw. Alle solche Auskünfte erfolgen kostenlos, soweit nicht der auskunftsgebende Verein selbst besondere Kosten aufzutreten hat.
- b) Jeder Verband wird den anderen Verbänden Sachverständige, Rechtsanwälte, Patentanwälte oder sonstige Vertreter kostenlos nachweisen.
- c) Jedes Mitglied, das im Auslande Stellung hat, wird von den Vereinen und Geschäftsstellen des dortigen Meisterverbandes in allen Rechtsfragen Auskunft und Unterstützung erhalten.
- d) Jeder Verband wird mit seinem Rechtsbeistand (Syndikus) eine Vereinbarung dahin treffen, daß den Geschäftsstellen und Mitgliedern der befreundeten Verbände Rechtsauskunft und Vertretung zu denselben Bedingungen gewährt wird, die für die Mitglieder und Geschäftsstellen des eigenen Verbandes gelten.

Die Vereinbarungen betreffend gegenseitige Unterstützung bezwecken im wesentlichen, die Kontrolle der Organisationen über im auswärtigen Vertragsland befindliche Mitglieder zu erleichtern und gegebenenfalls für Rechnung des anderen Verbandes gewisse, dem betreffenden Mitglied zuständige Leistungen zu gewähren. Die Abrede läuft somit im wesentlichen auf eine Vereinfachung des Geschäftsvertrages der Organisationen hinaus:

Jeder Verband wird den befreundeten Verbänden und ihren Mitgliedern bei der Unterstützung gerne zur Seite stehen, indem er:

- a) auf Antrag des befreundeten Vereins Erkundigungen über die Verhältnisse eines Mitglieds einzieht,
- b) auf Wunsch die Richtigkeit von Angaben eines Mitglieds bescheinigt,
- c) in Todesfällen oder bei plötzlichen Unglücksfällen erste Hilfe leistet, soweit das durchaus erforderlich ist,
- d) im Auftrage und für Rechnung eines Nachbarverbandes Unterstützungen, Sterbegeld oder ähnliche Beiträge an dessen Mitglieder auszahlt und mit dem Verband verrechnet.

Die Schlussbestimmungen des Vertrags nehmen die Veranstaltung von Kongressen oder zwanglosen Zusammenkünften „bei geeigneter Gelegenheit“ in Aussicht, die „zur Pflege der kollegialen Beziehungen und zur Aussprache über gemeinsame Interessen“ dienen sollen, und verpflichten die vertragschließenden Verbände nochmals ausdrücklich, im Bezirke des befreundeten Verbandes weder eigene Orts- oder Bezirksvereine zu gründen noch Mitglieder zu werben.

Die Vereinbarung zwischen den beiden Verbänden war in der Absicht getroffen worden, sie zur Grundlage einer allgemeinen Regelung zwischen den in Frage kommenden Verbänden zu machen. Bereits am

6. September 1909 fand eine darauf bezügliche Vereinbarung zu Dresden statt, an welcher neben dem Deutschen Werkmeisterverband der Allgemeine österreichische Werkmeisterverband zu Wien, der Reichenberger Werkmeisterverband und der Ungarländische Werkmeisterverband teilnahmen. Die Aussprache führte zu dem Beschuß, allgemeine Zusammensetzung, wie sie die deutsch-österreichische Vereinbarung vorsah, alle zwei Jahre, zunächst im Jahre 1911 in Budapest, stattfinden zu lassen. Als Hauptzweck dieser Kongresse wurde bezeichnet, „die gegenseitige Verpflichtung der Verbände herbeizuführen, den Kollegen eines anderen Verbandes vorkommendenfalls den erforderlichen Schutz zu gewähren“. Die deutsch-österreichischen Abmachungen wurden als geeignete Grundlage für derartige Verpflichtungen anerkannt. Die vertretenen Verbände erklärten bereits jetzt, sich hinsichtlich des Rechtsschutzes und der Unterstützungsverpflichtung hilfreiche Hand bieten zu wollen, hinsichtlich des letzten Punktes mit der Einschränkung, daß Vorschüsse nur geleistet werden sollten, wenn die Zustimmung des betreffenden Verbandes erfolgt sei.

Der Budapest-Kongreß (Frühling 1911) sollte die endgültige Festlegung der bisher nur vorläufig angenommenen Regelung des Gegenseitigkeitsverhältnisses bringen. Er wurde von folgenden Verbänden beschlossen: Deutscher Werkmeisterverband, Düsseldorf; I. Allgemeiner österreichischer Werkmeister- und Industriebeamtenverband, Wien; Allgemeiner österreichischer Werkmeisterverband, Reichenberg; Verein der Werk- und Maschinenmeister der österreichischen Eisenbahnen, Wien; Ungarischer Werkmeisterverband, Budapest; Unterstützungsverein der Werkmeister in Riga. Der Schweizer und der schwedische Verband, die gleichfalls zur Teilnahme aufgefordert waren, hatten sich nur schriftlich mit dem Kongreß einverstanden erklärt. Das Ergebnis der Kongreßverhandlungen läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß über die Beibehaltung der in den Münchener und Dresdener Konferenzen gesetzten Beschlüsse Einstimmigkeit herrschte. Es wurde ein Ausschuß — bestehend aus Mitgliedern des deutschen, Wiener, Reichenberger und ungarischen Werkmeisterverbandes — eingesetzt, um ein gemeinsames Programm festzulegen.

Dieser Ausschuß tagte am 26. Mai 1912 zu Prag zur Beratung einer Satzung und Geschäftsordnung, die vom Syndikus des Deutschen Werkmeisterverbandes entworfen war und mit wenigen Änderungen angenommen wurde. Sie ging von der Errichtung einer internationalen Werkmeistervereinigung aus, als deren Zweck „ein Zusammenschluß der bestehenden Werkmeisterverbände zur Hebung des Werkmeisterstandes in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung und zur Ausführung ihrer Selbsthilfe-Einrichtungen“ bezeichnet wurde. Nach § 2 können Mitglieder der Vereinigung nur die Werkmeisterverbände (auch solche, die Industriebeamte als Mitglieder führen) werden, „die sich die entschiedene Vertretung der Standesinteressen unter Wahrung der parteipolitischen Neutralität“ zur Aufgabe gemacht haben. Der § 3 sieht die Veranstaltung von internationalen Kongressen in zweijährigen Zwischenräumen fest. Die übrigen Bestimmungen tragen im wesentlichen nur den Charakter einer Geschäftsordnung. Die Beschlüsse der Kongresse bedürfen, was hervorzuheben ist, nach

diesem Reglement der Genehmigung der Verbandsmitglieder. „Rechtsverbindlich werden diese Beschlüsse erst durch die jeweilige Genehmigung und nur insofern, als Gegenseitigkeit verbürgt ist.“

Für die Geschäftsführung der Vereinigung, deren Kosten durch Beiträge der angeschlossenen Verbände in Höhe von 1—2 Pf. für Mitglied und Jahr gedeckt werden sollen, wurde der Obmann des Deutschen Werkmeister-Verbandes in Aussicht genommen, nachdem die Arbeitstätigkeit der Geschäftsleitung — entsprechend einem Vorschlage von deutscher Seite — folgendermaßen begrenzt worden war:

1. Gründung von Werkmeisterverbänden in solchen Ländern, wo bisher keine derartigen Organisationen bestehen, und Anschluß derselben an die internationale Vereinigung.

2. Errichtung einer Zentralbücherei. Dieselbe findet ihre stete Vermehrung durch die einzelnen Verbände, welche verpflichtet sind, alle sozialpolitischen Gesetze, Gesetzentwürfe und bemerkenswerten Vorommnisse in ihren Ländern der Bücherei einzuführen. Die Geschäftsstelle hat das ihr zugehörende Material zu sichten und wird das Zweckdienliche allen angeschlossenen Verbänden in Form von periodisch erscheinenden Korrespondenzblättern zur Kenntnis bringen.

Die endgültige Beslußfassung über diese Abmachungen wurde dem nächsten internationalen Kongreß vorbehalten. Ebenso die Beslußfassung hinsichtlich der Aufnahme einer einheitlichen Statistik über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder in den Ländern der angeschlossenen Verbände, „um eine Übersicht über die Erwerbsverhältnisse in den einzelnen Gebieten zu gewinnen und Postenwechselnde vor Schaden zu bewahren“.

Der letzte internationale Werkmeisterkongreß trat am 11. Mai 1913 in Wien zusammen. Vertreten waren der Deutsche Werkmeister-Verband, der I. Allgemeine österreichische Werkmeister- und Industriebeamten-Verband (Wien), der Allgemeine österreichische Werkmeisterverband (Reichenberg), der ungarländische, böhmische, schweizerische und dänische Werkmeisterverband.

Beschlossen wurde hinsichtlich der internationalen Beziehungen folgendes: Die bereits mitgeteilte Geschäftsordnung wurde endgültig angenommen, nur sollen die Kongresse künftig alle drei Jahre stattfinden und die unmittelbaren Unkosten gemeinsam getragen werden. Des weiteren wurde der deutsche Verband beauftragt, für das gegenseitige Unterstützungs Wesen feste Satzungsbestimmungen zu schaffen, die sofort in Kraft treten und gemeinsam mit der angenommenen Geschäftsordnung für alle der internationalen Vereinigung angeschlossenen Verbände in gleicher Weise bindend sein sollen. Der Besluß der Prager Konferenz, eine internationale Korrespondenz herauszugeben, wurde ebenfalls gebilligt. Bisher ist damit noch nicht begonnen worden.

Von schweizerischer Seite unternommene Versuche, den gemeinsamen Vereinbarungen feste Bestimmungen über den Mitgliedern im Auslande zu gewährende Erleichterungen einzufügen, wurden abgelehnt; es wurde das freiwillige Entgegenkommen der Verbände gegeneinander verwiesen.

Die Abmachungen, welche gegenwärtig die internationalen Beziehungen der Werkmeisterverbände regeln, sind also der bereits angeführte allgemein-

gültige Kartellsvertrag, die Geschäftsordnung und die vom deutschen Verband noch auszuarbeitende Satzung über das Unterstützungs Wesen.

Am 15. August 1913 waren der internationalen Vereinigung folgende Werkmeisterverbände angeschlossen:

1. Deutscher Werkmeisterverband.
2. Österreichischer Werkmeisterverband, Reichenberg.
3. Österreichischer Werkmeisterverband, Wien.
4. Verein der Werk- und Maschinenmeister der österreichischen Eisenbahnen, Wien.
5. Ungarischer Werkmeisterverband, Budapest.
6. Schweizerischer Werkmeisterverband, Zürich.
7. Russischer Werkmeisterverband, Riga.
8. Schwedischer Werkmeisterverband, Norrköping.
9. Dänischer Werkmeisterverband, Kopenhagen.
10. Norwegischer Werkmeisterverband, Bergen.

Die Verbände haben insgesamt etwa 90 000 Mitglieder, von denen annähernd 60 000 auf den Deutschen Werkmeisterverband entfallen.

Der Werkmeister-Verband für das deutsche Buchbindergewerbe (gegründet am 1. Oktober 1907; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 258) hat die Pflege internationaler Beziehungen zunächst nur in sein Programm aufgenommen. Auf seiner zweiten Jahresversammlung vom Dezember 1912 wurde den Satzungen ein neuer § 27 eingefügt:

„Der Verbandsvorstand ist befugt, mit Werkmeistervereinen des In- und Auslandes, welche auf dem Boden der modernen Angestelltenbewegung stehen, Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen.“

Bisher ist indessen von dieser Befugnis kein Gebrauch gemacht worden.

Der Bund der technisch-industriellen Beamten (gegründet am 7. Mai 1904; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 22 140) unterhielt seit dem Jahre 1911 freundliche Beziehungen zu dem Bund der technischen Beamten Österreichs, die im Dezember 1911 zum Abschluß eines Kartellsvertrags mit diesem Verbande führten. Der am 1. Januar 1912 in Kraft getretene Vertrag hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Der Bund der technisch-industriellen Beamten in Berlin, Organisationsgebiet Deutsches Reich, verpflichtet sich, vom 1. Januar 1912 ab keine in Österreich wohnenden Mitglieder zu führen, der Bund der technischen Beamten Österreichs in Wien, Organisationsgebiet Österreich, keine im Deutschen Reich wohnenden.

§ 2. Die beiden Vereine werden sich daher die Mitglieder, die sie in den für sie geschlossenen Gebieten am 1. Januar 1912 besitzen, ebenso wie diejenigen, die später dorthin verzichten, und die Aufnahmegesuche, die aus diesen Gebieten kommen, gegenseitig überweisen; Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig und unterliegen der gegenseitigen Vereinbarung.

§ 3. Die beiden Vereine verpflichten sich, jedes ihnen überwiesene Mitglied so zu behandeln, als ob es vom Tage seines Eintritts in den überwiesenen Verein ihr eigenes Mitglied gewesen wäre. Für die Rechte und Pflichten eines überwiesenen Mitglieds sind die Satzungen und Vorschriften des Vereins maßgebend, an den das Mitglied überwiesen wird.

§ 4. Für Ansprüche auf Stellenlosen- und Hinterbliebenenunterstützung gelten während des ersten Jahres nach der Überweisung, sofern das Mitglied dem überwiesenen Verein länger als sechs Monate angehört hat.

die Bestimmungen dieses Vereins. Wenn die Ansprüche innerhalb der ersten drei Monate nach der Überweisung geltend gemacht werden, gehen sie auch zu Lasten des überweisenden Vereins. In diesem Falle ist die Zustimmung des überweisenden Vereins zur Auszahlung der Unterstützung einzuholen.

§ 5. Jedes überwiesene Mitglied geht mit dem Beitragsstand am Tage seiner Überweisung an seinen künftigen Verein über, der auch Rückstände einzubringen hat. Vorher gewährte Zahlungserleichterungen dürfen sich nicht auf mehr als vier Monate erstrecken und sind für den zweiten Verein nur während der ersten sechs Wochen bindend. Mitglieder, die in dem überweisenden Verein den höheren Beitrag zahlten, sollen auch in dem künftigen der höheren Beitragsklasse angehören.

§ 6. Der Vertrag tritt am 1. Januar 1912 in Kraft. Die Dauer des Vertrags wird vorläufig auf ein Jahr festgelegt. Er kann von beiden Parteien mit vierteljährlicher Kündigungsfrist gelöst werden.

§ 7. Im Falle der Aufhebung dieses Vertrags können die überwiesenen Mitglieder der beiden Vereine sich innerhalb der Kündigungsfrist, deren Beginn in den beiderseitigen Vereinszeitchriften bekanntgegeben ist, erklären, welcher Organisation sie in Zukunft angehören wollen. Die beiden Organisationen verpflichten sich, solche Mitglieder mit allen erworbenen Rechten zu übernehmen.

§ 8. Beide Vereine werden darin streben, ihre Unterstützungsseinrichtungen hinsichtlich der Höhe und der Dauer der Unterstützung und der Karentzeit für die Erwerbung dieser Ansprüche möglichst gleichartig auszustalten.

§ 9. Die beiden Vereine verpflichten sich, mit keiner anderen Berufsorganisation in Deutschland bzw. Österreich einen gleichen Kartellvertrag abzuschließen.

Die wichtigste Bestimmung dieses Vertrags ist im § 3 enthalten. Danach werden die von einem Verbande zum anderen übertretenden Mitglieder unter voller Anrechnung ihrer im bisherigen Verband erworbenen Rechte aufgenommen. Der Vertrag geht also ganz wesentlich weiter als der zwischen den Werkmeisterorganisationen bestehende. Die dort für jeden etwaigen Unterstützungsfall einzuholende Zustimmung der Organisation des zu Unterstützenden ist hier nur während der ersten drei Monate nötig. Später tritt der Überwiesene mit allen Rechten zum neuen Verband über, während nach dem Vertrage der Werkmeisterverbände die ins Ausland gehenden Mitglieder der ursprünglichen Organisation dauernd zugehörig bleiben.

Seit Anfang des Jahres 1913 unterhält der Bund der technisch-industriellen Beamten freundliche Beziehungen auch mit dem Bunde technischer Angestellter der Schweiz. Diese führten im Sommer 1913 ebenfalls zum Abschluß eines Kartellvertrags zwischen den beiden Verbänden, der am 1. September 1913 in Kraft getreten ist. Der Vertrag gleicht dem vorher mitgeteilten bis auf einige unwesentliche Abweichungen, z. B. enthält er die im anderen fehlende Bestimmung, daß den überwiesenen Mitgliedern die Stellennachweise beider Verbände offen stehen.

Weitere Vereinbarungen mit ausländischen Verbänden hat der Bund der technisch-industriellen Beamten bislang nicht abgeschlossen.

Vorläufig noch sehr lose Beziehungen zu ausländischen Organisationen unterhält der Deutsche Technikerverband (Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 26 335). Zwischen ihm und dem österreichischen und schweizerischen Technikerverband

ist eine gegenseitige Auskunftserteilung vereinbart, mit dem letzgenannten überdies noch die gegenseitige Benutzung der Stellenvermittlungseinrichtungen.

Der Verband der funktgewerblichen Zeichner (gegründet 1. Juli 1908; Mitgliederbestand am 31. Januar 1912: 2142) unterhält seit dem 1. Januar 1912 folgendes Abkommen mit dem Zeichner-Verband der Ostschweiz:

1. Es ist den Mitgliedern der kontrahierenden Verbände beim Verzug von einem Organisationsgebiet ins andere zu empfehlen, sich sofort der zuständigen Organisation anzuschließen. — Ein Zwang zum Übertritt darf jedoch nicht ausgeübt werden.

2. Der Übertritt erfolgt ohne besondere Formalitäten, sofern das betreffende Mitglied die Voraussetzungen erfüllt, die an eine Neuaufnahme gefügt werden. Der Übertritt ist mit der Eintragung in die Mitgliederliste und der Bezahlung des ersten Monatsbeitrages perfekt. Der neue Verband überibt das Mitgliedsbuch, die Verbandsstatuten usw. dem Mitgliede vollständig kostenlos.

3. Beim Übertritt werden die im alten Verband geleisteten Beiträge voll angerechnet und berechnigen nach Maßgabe der Statuten zur sofortigen Nutzung aller den anderen Mitgliedern zustehenden Rechte und Institutionen, mit Ausnahme der Arbeitslosenunterstützung. Die Bezugsberechtigung tritt bei ihr nach drei Monaten ein, wenn das Mitglied während dieser Zeit eine seinem Können und seinen Leistungen entsprechend bezahlte Stellung bekleidet hat. Wird ein im alten Verband unterstützungsberechtigtes Mitglied innerhalb dieser Übergangsfrist stellenlos, so zahlt der neue Verband die Unterstützung nach seinen Bestimmungen über Höhe und Dauer der Unterstützung auf Kosten des alten Verbandes aus und übernimmt für ihn die Kontrolle des Arbeitslosen. Die gegenseitige Abrechnung erfolgt vierteljährlich.

4. Zur einheitlichen Durchführung dieser Vereinbarung erlassen die beiden Verbände mit diesem Abkommen übereinstimmende Reglements, deren genaue Einhaltung den Vorständen der Ortsgruppen (Sektionen) zur Pflicht gemacht wird.

Dieses Abkommen tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft und kann zu jeder Zeit auf die Dauer eines Jahres gekündigt werden.

Dieser Vertrag ist einer der wenigen, von Angestelltenorganisationen unterhaltenen, der sich lediglich um die Wohlfahrt der Organisationsmitglieder im Ausland bemüht und fest bestimmte gegenseitige Unterstützungsverpflichtungen aufstellt. Der Übertritt aus einem Verbande in den anderen erfolgt kostenlos, die bisherige Mitgliedschaftszeit wird voll angerechnet, nur hinsichtlich der Arbeitslosenunterstützung ist eine besondere Wartezeit vorgeschrieben. Der Unterstützungsbedürftige erleidet indessen dadurch keine Einschränkung, da innerhalb dieser Wartezeit sein ursprünglicher Verband für ihn einzutreten hat.

Über einen entsprechenden Vertrag mit dem Bunde der technischen Beamten Österreichs sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen. Sie werden im wesentlichen nur die formelle Festlegung des jetzt bereits geübten Brauches bringen, wonach den übertretenden Mitgliedern die in der Mutterorganisation erworbenen Rechte voll angerechnet werden.

\* \* \*

Von den kaufmännischen Angestelltenvereinigungen haben sich bei der Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungshelfer (gegründet 1894; Mitgliederbestand am 31. Dezember

1912: 1826) Ansäße zu internationalen Beziehungen feststellen lassen. Die Vereinigung hatte vor einigen Jahren mit dem Reichsverein der Gehilfenschaft des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels in Österreich freundschaftliche Verbindungen angeknüpft, die indessen zu festen Vereinbarungen bisher nicht geführt haben. Die Verhältnisse hier insofern besonders, als die Vereinigung in Österreich und der Schweiz eigene Landesvereinigungen unterhält, die Untergruppen der reichsdeutschen Organisation sind. Ebenso bestehen in London, Riga und Rom Ortsgruppen der Allgemeinen Vereinigung.

Der Verband reisender Kaufleute Deutschlands (gegründet am 27. Dezember 1884; Mitgliederzahl am 31. Dezember 1912: 15 305) unterhält selbständige internationale Beziehungen seit dem Jahre 1911 mit folgenden Organisationen: Verein reisender Kaufleute des Königreichs Ungarn (Budapest), Verband reisender Kaufleute der Schweiz (Zürich), Handelsveizigersvereinigung „Eendracht“ (Rotterdam), Sveriges Handelsresandeförening (Stockholm).

Die gegenseitigen Vereinbarungen — denen ein vom deutschen Verbande ausgearbeitetes Muster zugrunde liegt — beziehen sich in erster Linie auf die hier besonders wichtige Auskunftserteilung über besondere Verhältnisse im fremden Lande, nämlich:

- a) auf die Behandlung der reisenden Kaufleute in dem betreffenden Staate, die erforderliche Legitimation, die Behandlung der Muster sowie die Passvorschriften und sonstigen Bedingungen, welche den Behörden gegenüber zu erfüllen sind.
- b) auf die Eisenbahnverhältnisse und die Vorteile, welche bei der Personen- und Gepäckbeförderung etwa für reisende Kaufleute bestehen.
- c) auf den Nachweis guter, preiswerten Hotels, die den gesundheitlichen Anforderungen, welche die reisenden Kaufleute an die Hotels stellen müssen, entsprechen und gemeinsame Behandlung der Fragen über Hotelhygiene.
- d) auf die in den betreffenden Ländern bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Verkehr zwischen Firmen und ihren Angestellten sowie der Kundschaft. Es sollen dabei Rechtsauskünfte erteilt und geeignete Rechtsvertreter nachgewiesen werden.
- e) auf den Nachweis geeigneter Persönlichkeiten in den betreffenden Ländern, wenn es sich um die Besetzung eines Reisepostens oder die sonstige Vertretung einer Firma handelt.
- f) auf den Austausch der gegenseitigen Veröffentlichungen.

Der zweite Teil des Vertrages spricht die Bereitwilligkeit der Verbände aus, ihre Mitglieder gegenseitig „in kollegialer Weise“ aufzunehmen. Dabei handelt es sich indessen nicht um den Übertritt zur anderen Organisation, sondern lediglich darum, den landfremden Mitgliedern befreundeter Organisationen gesellschaftlichen Anschluß zu verschaffen. Eine gegenseitige Unterstützung wird durch den Satz in Aussicht gestellt:

Erkrankt das Mitglied eines der Verbände im Ausland, so soll gegenseitige Hilfeleistung erfolgen.

Der Schlusssatz der Vereinbarung stellt fest, daß den beteiligten Verbänden irgendwelche Kosten aus den internationalen Beziehungen nicht erwachsen sollen.

\* \* \*

Die Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands (gegründet 11. Januar 1903; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 3175) ist seit 1904 Mitglied des im Jahre 1899 zu London gegründeten International Council of Nurses, der nach seinen im Juli 1900 angenommenen Satzungen bezweckt:

- a) ein Bindeglied für die Pflegerinnen aller Nationen zu schaffen und die Möglichkeit für den Austausch internationaler Gastfreundschaft zu geben,
- b) Gelegenheit für Zusammenkünfte der Pflegerinnen aus allen Teilen der Welt zu schaffen, um alle Fragen für die Wohlfahrt ihrer Kranken und ihres Berufs zu beraten.

Die Vereinigung hat bisher fünf internationale Kongresse abgehalten (1899 London, 1904 Berlin, 1907 Paris, 1909 London, 1912 Köln), die sich im wesentlichen mit Berufs- und Standesfragen beschäftigten. Gegenwärtig sind dem International Council of Nurses die Landesverbände der beruflichen Krankenpflegerinnen folgender Länder angegeschlossen: Canada, Dänemark, Deutschland, Finland, Großbritannien und Irland, Indien, Neu-Seeland. Förmliche Vereinbarungen zwischen diesen Organisationen hinsichtlich gegenseitiger Aufnahme oder Unterstützung von Mitgliedern bestehen indessen nicht.

Die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger (gegründet am 1. Dezember 1871; Mitgliederbestand am 31. Dezember 1912: 12 463) hat in neuester Zeit ebenfalls den Weg zur Vereinigung mit gleichartigen ausländischen Organisationen beschritten. Es handelt sich hierbei indessen nicht um die Wahrung der Rechte der Mitglieder im Ausland in der Form gegenseitiger Unterstützung u. dgl., sondern um Abmachungen über ein gemeinsames Vorgehen in Standesfragen zwischen deutschen Berufsvereinigungen, an denen sich auch österreichische Organisationen beteiligten.

So wurde in einer gemeinsamen Sitzung der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, des Österreichischen Bühnenvereins, des Allgemeinen deutschen Musikerverbandes, des Deutschen Chorsängerverbandes und des Österreichischen Musikerverbandes vom 25./26. Oktober 1911 ein Kartellvertrag vereinbart, der den Zweck der Vereinbarung folgendermaßen festlegt:

1. Gemeinsamkeit zum Schutz und zur Förderung der gemeinsamen beruflichen Interessen.
2. Gemeinsame Arbeit zur Erlangung eines deutschen und österreichischen Theatergesetzes.
3. Gemeinsame Arbeit zur Herbeiführung günstiger Vertragsbedingungen für die Mitglieder der Kartellverbände, insbesondere von Normalverträgen und Mindestfragen.
4. Gemeinsame Vertretung der Interessen von Bühnenangestellten gegenüber den Regierungen, Parlamenten, Stadtgemeinden und Behörden jeder Art, gegenüber der Öffentlichkeit, der Presse usw.
5. Gemeinsames Wirken und gegenseitige Unterstützung in den Fachorganen, insbesondere durch den Abdruck von Artikeln usw.
6. Gemeinsame Aufklärungsarbeit gegenüber der Öffentlichkeit und den Mitgliedern der Kartellverbände, insbesondere durch Vorträge, Broschüren, Zeitungsartikel usw.
7. Geschlossenes Vorgehen bei Bekämpfung von Mißständen an den Bühnen.

Es mag erwähnt werden, daß diesem Vertrag im Dezember 1912 auch die Ballett-Union (E. B.) beitrat.

Ein weiterer Kartellvertrag, der sich auch auf die Rechte der im Auslande befindlichen Mitglieder bezieht und somit in den Rahmen dieser Darstellung hineingehört, wurde im Dezember 1911 zwischen der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger und dem Österreichischen Bühnenverein in Kraft gesetzt. Er lautet:

1. Die bisherigen Mitglieder von Genossenschaft und Bühnenverein verbleiben Mitglieder ihrer Verbände; gegenüber neu eintretenden Mitgliedern sind beide Verbände verpflichtet, dafñ zu wirken, daß sie zunächst dem Verbande des Landes beitreten, wo sie sich befinden.

2. Die beiden Verbände grenzen ihr Interessengebiet dahin ab, daß Deutschland für die Genossenschaft, Österreich für den Bühnenverein als solches gilt; sie haben dafñ zu wirken, daß Feste, behördliche Eingaben, Agitationen usw. in dem Interessengebiet des anderen Verbandes nur von diesem oder dessen Ortsverein veranstaltet werden. Von den Ortsverbandfesten liefert die Ge-

nossenschaft an den Bühnenverein 3 Prozent, der Bühnenverein 20 Prozent an die Genossenschaft ab.

3. Beide Verbände gewähren den in ihrem Lande befindlichen Mitgliedern des anderen Landes Rechtsschutz wie ihren eigenen Mitgliedern.

4. Die Ortsverbände der einen Korporation bleiben im Lande der anderen nur insoweit bestehen, als sie Zeitungs- und Pensions-Angelegenheiten, Delegiertenwahl und Inkasso für ihre Verbände bejorgen.

Der § 1 dieses Vertrags erfuhr im März 1913 insofern eine Abänderung, als die in Österreich wirkenden Mitglieder der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, des Allgemeinen Chorsängerverbandes und der Ballett-Union Mitglieder des Österreichischen Bühnenvereins, die letzteren im umgekehrten Falle Mitglieder der entsprechenden deutschen Organisation werden müssen. Daneben bleibt die Mitgliedschaft in den bisherigen Verbänden aufrecht erhalten.

Der § 3 des vorstehenden Vertrags ist dadurch wieder gegenstandslos geworden.